

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postcheckkonto Breslau Nr. 18221
 Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Inserationspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-
 Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpfg.

Nr. 25

Sonnabend, den 11. April

1931

74.

Revision landwirtschaftlicher Betriebe.

Zwecks Durchführung der Unfallverhütungsvor-
 schriften

Teil I für landwirtschaftliche Maschinen,

Teil II für landwirtschaftliche Nebenbetriebe,

Teil III für landwirtschaftliche Hauptbetriebe,

Teil IV für Forstwirtschaft und forstwirtschaftliche Neben-
 betriebe.

Teil V für Verwendung des elektrischen Stromes

beabsichtigt der Genossenschaftsvorstand der Nieder-
 schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine
 Revision der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 und Nebenbetriebe im Kreise Freystadt durch den
 technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft
 vornehmen zu lassen.

Nach §§ 878, 879, 1930 der Reichsversicherungs-
 ordnung sind die Unternehmer verpflichtet, dem tech-
 nischen Aufsichtsbeamten den Zutritt zu ihren Betriebs-
 stätten zu gestatten und können hierzu durch Geldstrafen
 angehalten werden.

Die landwirtschaftlichen Unternehmer des Kreises
 werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntnis
 gesetzt, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen baldigst,
 soweit es nicht bereits geschehen ist, die zur Verhütung
 von Unfällen vorgeschriebenen Einrichtungen in ihren
 Betrieben zu treffen, insbesondere an den landwirt-
 schaftlichen Maschinen und an den baulichen Anlagen
 die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen anbringen zu
 lassen.

Die Gemeindebehörden haben diese Bekanntmachung
 sämtlichen Betriebsunternehmern in ortsüblicher Weise
 bekannt zu geben; sie haben ferner den technischen
 Aufsichtsbeamten bei der Durchführung der Betriebs-
 revisionen zu unterstützen, worüber ihnen seitens des
 Genossenschaftsvorstandes noch besondere Mitteilung
 zugehen wird.

Freystadt N.-Schl., den 8. April 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
 gez. von Tresslow.

75.

Ungemeindung.

Die zum Gemeinbezirk Alt-Tschau gehörigen
 Parzellen Nr. 1 bis 80, 99 bis 130, 140, 141, 143
 bis 145 des Kartenblattes 6 und die Parzellen Nr.
 139, 140, 141 des Kartenblattes 1 — Tschieser —
 Alte Föhre —, insgesamt 19,87,87 ha werden mit
 Einverständnis der Beteiligten mit dem Gemeinde-
 bezirk Röltsch vereinigt.

Die Parzellen Nr. 92, 93, 94, 95 des Gemeinde-
 bezirks Weitsch Kartenblatt 1, insgesamt 2,53,80 ha

werden aus Gründen des öffentlichen Wohls mit dem
 Gemeindebezirk Röltsch vereinigt.

Freystadt N.-Schl., den 10. März 1931.

Der Kreis Ausschuss.
 gez. von Tresslow

76.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag für 1931.

I.

Eine Steuererklärung ist abzugeben:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren
 Gewerbebeitrag im Kalenderjahre 1930 den Betrag
 von 6 000 RM. überstiegen hat;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbebeitrages
 für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei
 denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses
 der Bücher zu ermitteln ist;
3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für
 die vom Vorsitzenden des Gewerbeausschusses
 eine Steuererklärung besonders verlangt wird.

Die Steuererklärung ist von dem Inhaber des
 Betriebes abzugeben.

II.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung
 Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung
 unter Benutzung des für sie vorgeschriebenen Vordrucks

„Muster Gew. 1 (für Einzelgewerbetreibende, freie
 Berufe, offene Handelsgesellschaften, Kommandit-
 gesellschaften u. Gesellschaften bei denen der Gesellschafter
 als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetrie-
 bes anzusehen ist, z. B. für Reedereien und Gesellschaften
 des bürgerlichen Rechts),

Muster Gew. 2 (für juristische Personen),

Muster Gew. 4 (als Einlage zum Muster Gew.

1 oder 2 für Unternehmen mit Betriebsstätten in
 verschiedenen Gemeinden)“

in der Zeit vom 15. bis 30. April 1931 bei dem
 Vorsitzenden des Gewerbeausschusses, in dessen
 Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet,
 einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb
 Preußens, so ist der Wohnsitz des bestellten Vertreters,
 hilfsweise die preussische Betriebsstätte, maßgebend, in
 der die höchste Lohnsumme gezahlt ist.

Vordrucke für die Steuererklärung können vom
 15. April ab von dem unterzeichneten Vorsitzenden des
 Gewerbeausschusses bezogen werden. Auch werden
 Vordrucke vom 15. April ab in den Steuerabteilungen
 der einzelnen Magistrate des Kreises während der
 Dienststunden von 8 bis 12 Uhr vorm. abgegeben.

In den Landgemeinden können Vordrucke bei den Herren Gemeindevorstehern in Empfang genommen werden. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbesteuerausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks zur Steuererklärung nicht abhängig.

III.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des festgesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden.

IV.

Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergesährdung) wird bestraft.

Freystadt Nd.-Schles., den 7. April 1931.

Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses für den Bezirk des Landkreises Freystadt Nd.-Schles.

von Breslau

Die Magistrate und Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die vorstehende Aufforderung sofort ortsüblich bekannt zu machen. Die Vordrucke gehen baldmöglichst an die Ortsbehörden zur Verteilung an die einzelnen Gewerbetreibenden ab.

2. den Gutsbesitzer Emil Eckert in Ruhnau, Kreis Freystadt, geboren am 1. Mai 1891 zu Ruhnau Kr. Freystadt, wegen Aufreizung zum Steuerstreik.

Das Schöffengericht in Sagan hat am 8 Januar 1931 für Recht erkannt:

1. Die Angeklagten werden wegen Vergehens gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. 9. 1923 und zwar:

der Gutsbesitzer Kurt Erbe in Bölling anstelle einer verwirkten Gefängnisstrafe von einem Monat zu 120 RM. und ferner zu weiteren 30,— RM., im Nichtbeitreibungsfalle zu 6 Tagen Gefängnis, der Gutsbesitzer Emil Eckert in Ruhnau anstelle einer verwirkten Gefängnisstrafe von einem Monat zu 75 RM. und ferner zu weiteren 25,— RM., im Nichtbeitreibungsfalle zu fünf Tagen Gefängnis, beide Angeklagte auch zu den Kosten des Verfahrens verurteilt

II. Die Verurteilung der Angeklagten ist innerhalb 6 Wochen nach Rechtskraft des Urteils einmal im Kreisblatt des Kreises Freystadt auf Kosten der Angeklagten öffentlich bekannt zu machen.

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt.

Slogau, den 18. März 1931

(L. S.) (Unterschrift) Justizinspektor als Urundsbeamter

der Geschäftsstelle des Schöffengerichts Sagan.

3 J 496/30

29

Straffache

gegen


1. den Gutsbesitzer Kurt Erbe in Bölling, Kr. Freystadt, geboren am 1. November 1893 zu Breslau-Oswig,

Violin-Saiten

Stège, Colophonium, Stimmpfeifen pp. empfiehlt

Rudolf Geisler

Für 4,60 RM.
den ganzen Garten voller Blumen!



Wir liefern

- 10 Edelbuschrosen, das Beste, was darin existiert, prima starke Stängel erster Qualität in den schönsten Sorten mit Namen,
- 10 Prachtgladiolen in den schönsten Farben,
- 10 Knollen-Begonien in den schönsten Farben,
- 2 wundervolle Dahlienknollen,
- 10 Glücksklee-Knollen

alles in prima Qualität und schon in diesem Jahre unverwundlich blühend. Die ganze Kollektion für nur RM. 4.60. Doppelkollektionen RM. 9.—.

Versäumen Sie nicht, von diesem billigen Angebot zu bestellen. Nachnahmeversand. Viele Dankeschreiben.

VERSANDGÄRTNEREI
A. O. Fuldner G. m. b. H.,
Tabarz (Bez. Erfurt)

Saatkartoffeln

Die Königin der Frühkartoffeln
Original Paulsens Jull Krebsfest.

Vierjährige Herkunftversuche der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg beweisen die Überlegenheit von Paulsens Jull gegenüber den Synonymen.

Paulsens Jull ist nach dem Urteil von Sachverständigen die beste Frühkartoffel zum Treiben und für die erste Brute im freien Felde. Die Knollen sind nierenförmig, haben ganz runde Augen und liefern das Fleisch von hellem, feinkörnigem, Paulsens Jull ist die reichtragende Frühkartoffel, deren Ernteträge an erster Stelle stehen. 100—120 Ztr. im Morgen keine Seltenheit.

Paulsens Jull ist deshalb für Markt- und Kellerkartoffelgärtner, die ganz frühzeitig gute Frühkartoffeln haben wollen, nach unserer Überzeugung die allerbeste. Paulsens Jull eignet sich für alle Böden.

Für Massenbau und Winterbedarf Original P. S. G. Erdgold Neu!
die zukunftsreiche, Krebsfeste, gelbfleischige Kartoffelsorte mittelspäter Reifezeit.

Erdgold ist eine neue, feine, Krebsfeste, gelbfleischige Speisekartoffel. Erdgold hat sich als sehr reichtragend erwiesen. Sowohl in der Ebene wie in der Höhenlage liefert es sichere Höchstträge. Es wurden Erträge von 150 Ztr. und mehr pro Morgen erzielt. Überall wo Erdgold bisher angebaut wurde, hat sie infolge ihrer vorzüglichen Eigenschaften und reichen Ernten große Bewunderung gefunden.

Erdgold ist die Kartoffelsorte, welche im Zeitpunkt einer Umstellung des Kartoffelbaues und Krebsfeste Sorten, für jeden Landwirt notwendig ist. Original P. S. G. Erdgold 1 Ztr. RM. 9.—, 1/2 Ztr. RM. 5.—, 1/4 Ztr. RM. 3.—, 10-Pfd.-Postkolln RM. 1.50. Versand per Nachnahme.

A. O. Fuldner G. m. b. H., Samengroßhandlung, Tabarz (Bez. Erfurt)